

Das zum Ende des ersten Quartals 2021 veröffentlichte Cleary Gottlieb M&A-Telegramm bestätigt: Das M&A-Jahr beginnt erfreulich, Finanzinvestoren laufen sich warm, Industriepolitik und Investmentkontrolle gewinnen weiter an Relevanz und der Kapitalmarkt floriert (s. PM Cleary Gottlieb vom 22.3.2021). Der Börsengang des Online Autohändlers Auto1 eröffnet die deutsche IPO-Saison, die von Marktteilnehmern als vielversprechend eingeschätzt werde. Das Unterstreichende der Groß-IPO der europäischen Funkturmsparte von Vodafone. Mit dem Listing der Lakestar SPAC I SE sei die SPAC-Welle schließlich auch an der Frankfurter Börse angekommen. Auch die Pipeline fülle sich weiter. Adidas habe bekannt gegeben, einen Verkaufsprozess für Reebok einzuleiten. ProSiebenSat.1 stelle den Online Kosmetikhändler Flaconi zum Verkauf und Daimler plane den Spin-off und die Börsennotierung der Mehrheit an Daimler Truck. Dr. Michael J. Ulmer, M&A-Partner im Frankfurter Büro von Cleary Gottlieb, kommentiert: „Das M&A-Jahr hat erfreulich begonnen. Neben großen Deals finden auch wieder mehr Mid-Cap und Small-Cap Transaktionen statt. ... Finanzinvestoren sind weiterhin omnipräsent; jetzt auch häufig beim Exit. Dort lässt der Kapitalmarkt wieder Dual Track Verfahren zu. ...“ Er ergänzt abschließend: „Der Markt hat sich mittlerweile auf die Pandemie-Bedingungen eingestellt. Mit leichten Anpassungen der Verkaufsprozesse geht das M&A-Geschäft so weiter, als gäbe es das Virus nicht.“ Hasselbach/Stepper geben in diesem Heft einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Entwicklungen am deutschen Übernahmemarkt im Jahr 2020.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Flugannullierung wegen Streiks befreit Fluggesellschaft nicht von Ausgleichszahlungspflicht**

Mit Urteil vom 23.3.2021 – C-28/20 – hat der EuGH entschieden, dass ein von einer Gewerkschaft von Beschäftigten eines Luftfahrtunternehmens organisierter Streik, mit dem u. a. Gehaltserhöhungen durchgesetzt werden sollen, kein „außergewöhnlicher Umstand“ ist, der die Fluggesellschaft von ihrer Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen wegen Annullierung oder großer Verspätung der betroffenen Flüge befreien könnte. Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Streik unter Beachtung der Anforderungen des nationalen Rechts organisiert wird.

(PM EuGH Nr. 44/21 vom 23.3.2021)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-769-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: beA – kein Anspruch auf Verwendung einer bestimmten Verschlüsselungstechnik**

Der Senat für Anwaltsachen des BGH hat am mit Urteil vom 22.3.2021 – AnwZ (Brfg) 2/20 – entschieden, dass ein Anspruch von Rechtsanwälten auf Verwendung einer bestimmten Verschlüsselungstechnik bei der Übermittlung von Nachrichten mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nicht besteht. Die über das besondere elektronische Anwaltspostfach übermittelten Nachrichten sind während der Übertragung durchgehend mit demselben – seinerseits verschlüsselten – Nachrichtenschlüssel verschlüsselt und liegen grundsätzlich nur bei dem Absender und dem berechtigten Empfänger unverschlüsselt vor. Die Voraussetzungen einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im Sinne der europäischen Patentschrift EP 0 877 507 B1 erfüllt das Verschlüsselungssystem indes deshalb nicht, weil die die Nachricht verschlüsselnden Nachrichtenschlüssel nicht direkt an den

Empfänger übermittelt und nur dort entschlüsselt werden. Sie werden vielmehr in einem sogenannten Hardware Security Module auf die Schlüssel der berechtigten Leser der Nachricht umgeschlüsselt.

Den Klägern steht jedoch kein Anspruch darauf zu, dass die von der Beklagten gewählte Verschlüsselungstechnik unterlassen und eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im Sinne der europäischen Patentschrift verwendet wird. Die einfachgesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 RAVPV, lassen nicht ausschließlich eine Übermittlung mittels der von den Klägern geforderten Verschlüsselungstechnik zu. Vielmehr steht der Bundesrechtsanwaltskammer hinsichtlich der technischen Umsetzung ein gewisser Spielraum zu, sofern eine im Rechtssinne sichere Kommunikation gewährleistet ist. Ein Anspruch der Kläger auf die von ihnen geforderte Verschlüsselungstechnik könnte deshalb nur bestehen, wenn eine derartige Sicherheit allein durch das von ihnen geforderte Verschlüsselungssystem bewirkt werden könnte. Dies hat das Verfahren jedoch nicht ergeben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch die gewählte Methode grundsätzlich eine hinreichende Sicherheit der Kommunikation gewährleisten kann. Nicht behebbare Sicherheitsrisiken hat das Verfahren nicht aufgezeigt. Etwaige behebbare Sicherheitsrisiken stünden dabei der grundsätzlichen Eignung des gewählten Verschlüsselungsverfahrens nicht entgegen und begründeten keinen Anspruch der Kläger auf Verwendung der von ihnen bevorzugten Verschlüsselungsmethode. Die Verwendung der von den Klägern geforderten Verschlüsselungstechnik ist auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Es verstößt nicht gegen die Grundrechte der Kläger, insbesondere nicht gegen die Berufsausübungs-

freiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG, dass die Beklagte bei dem Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nicht eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung in dem von den Klägern geforderten Sinne verwendet. Die Wahl der Verschlüsselungsmethode beeinträchtigt weder die Vertraulichkeit der Kommunikation noch das anwaltliche Vertrauensverhältnis zum Mandanten, wenn die gewählte Methode als sicher im Rechtssinne anzusehen ist. Ein auf die Verfassung gestützter Anspruch der Kläger auf Verwendung der von ihnen geforderten Verschlüsselungsmethode scheidet somit ebenfalls deshalb aus, weil das Verfahren nicht ergeben hat, dass diese Sicherheit nur hierdurch gewährleistet werden könnte. (PM BGH Nr. 064/2021 vom 22.3.2021)

### **OLG Düsseldorf: Akteneinsicht des früheren GmbH-Geschäftsführers in Insolvenzzakten**

1. Soweit der Ablehnung eines mit seiner Beteiligung im Insolvenzverfahren begründeten Gesuchs des früheren Geschäftsführers der Gemeinschuldnerin (GmbH) um Akteneinsicht nach § 4 InsO i.V. m. § 299 Abs. 1 ZPO (Einsichtnahme in die Verfahrensakte nebst sämtlichen Beakten des Insolvenzverfahrens) ein Justizverwaltungsakt nicht zugrunde liegt, ist gegen die Versagung ein Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG nicht statthaft.

2. Der frühere Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin (GmbH), gegen den der Insolvenzverwalter eine Zahlungsklage wegen Verletzung von Pflichten zur Buchführung und ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresabschlüsse nach § 43 Abs. 2 GmbHG führt, kann als dritte Person Akteneinsicht nach § 4 InsO i.V. m. § 299 Abs. 2 ZPO in die Insolvenzzakten (nicht die Unterlagen des Schuldners) nur verlangen, wenn er zu seiner Verteidigung gegen die Inanspruchnahme im Klageverfahren wegen eines konkreten rechtlichen Bezuges zum Inhalt der Insolvenzzakten Informationen aus